



Vertragsbedingungen Wald- Spielgruppe Kägeboge

1. Vertragsabschluss

Anmeldungen erfolgen schriftlich mittels Anmeldeformular. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch beide Parteien (Erziehungsberechtigte und Wald- Spielgruppe) ist der Vertrag rechtsgültig zustande gekommen.

2. Fälligkeit des Spielgruppenbeitrags

Die Spielgruppenbeiträge werden quartalsweise im Voraus in Rechnung gestellt und zur Zahlung fällig.

1. Quartal	August – September (Herbstferien)	zahlbar bis 31. Juli
2. Quartal	Oktober – Dezember (Weihnachtsferien)	zahlbar bis 31. Oktober
3. Quartal	Januar – April (Frühlingsferien)	zahlbar bis 31. Dezember
4. Quartal	April – Juli (Sommerferien)	zahlbar bis 30. April

Bei Nichteinhalten der Zahlungsfristen kann eine Mahngebühr von CHF 40.00 erhoben werden.

Bei Zahlungsschwierigkeiten wenden Sie sich frühzeitig an die Administration. Nach Absprache kann auch z.B. eine Ratenzahlung vereinbart werden.

3. Konditionen, Kostengarantie bzw. Preisadjustierungen

1 Halbtage pro Woche für 1 Kind: CHF. 38.00	1 Halbtage pro Woche für 2 Geschwister: CHF. 72.00
2 Halbtage pro Woche für 1 Kind: CHF. 72.00	2 Halbtage pro Woche für 2 Geschwister: CHF. 140.00
3 Halbtage pro Woche für 1 Kind: CHF. 105.00	

Die Spielgruppenbeiträge können jedes Jahr der Kostenentwicklung angepasst werden.

4. Zahlung bei Ferien- oder Krankheits-Abwesenheiten

Der Spielgruppenbeitrag ist unabhängig von der Anwesenheit des Kindes zu bezahlen, er bezieht sich auf den für ihr Kind freigehaltenen Spielgruppen-Platz. Für Krankheitsabwesenheiten werden keine Abzüge gewährt. Eine Annullationsversicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten Personen. Eine Kompensation (Vor- oder Nachholen von Halbtagen) der nicht besuchten Halbtage, in einer anderen Gruppe kann nur gewährt werden, wenn es die Zusammensetzung der Gruppe zulässt und muss mit der Spielgruppenleiterin abgeklärt werden.

5. Pfliegerische Massnahmen zur Gesunderhaltung des Kindes

Die Erziehungsberechtigten bestätigen, dass die Leiterin die nötigen pfliegerischen Massnahmen am Kind verrichten darf, z. B. wickeln, helfen beim Gang zur Toilette, desinfizieren von Wunden mit Merfen o. Betadine, anwenden von Parapic bei Insektenstichen, Fenistil bei starkem Beissen o. Brennen z.B. nach Kontakt mit Brennnesseln oder Ameisen, Anlegen eines Schnellverbands zum Abdecken von kleinen Verletzungen wie Schürfwunden oder nach Entfernung eines Dornes oder Holzsplitters, einer Zecke (Stelle wird markiert).

5. Versicherung

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung des Kindes für den Aufenthalt in der Spielgruppe sowie den Hin- und Rückweg ist Sache der Erziehungsberechtigten.

6. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Dieser Vertrag dauert bis zum Ende des Spielgruppenjahres (Beginn Sommerferien, siehe "Daten"-Blatt Spielgruppe) und läuft danach automatisch aus. **Die ersten 4 Wochen sind Probezeit.** Bei einem vorzeitigen Vertragsrücktritt, also vor dem Eintritt in die Spielgruppe, wird eine Entschädigung für die entstandenen Umtriebe von CHF 100.00 in Rechnung gestellt. Eine Kündigung während des Jahres ist schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, auf jedes Quartalsende (30. September / 31. Dezember / 30. April) möglich. Beim Übertritt in die obligatorische Schulzeit (Kindergarten) ist keine Kündigung erforderlich.

7. Ferien und Feiertage, Spielgruppenanlässe

Ferien und Feiertage richten sich grössten Teils nach den **Schulferien für die Unterstufe der Stadt Thun**. Auf dem jährlichen „Datenblatt“, welches einen Vertragsbestandteil darstellt, sind auch die Spielgruppenanlässe ersichtlich. Ausserordentliche Anlässe werden frühzeitig kommuniziert.

8. Besonderes

Sollte, für einen Erfolgreichen Übergang von der Spielgruppe in die obligatorische Schulzeit, ein Informationstausch zwischen Spielgruppenleiterin und der Lehrperson dem Kind zusätzlichen Nutzen bringen, gewähren dies die Erziehungsberechtigten. Sie werden vor einem solchen Gespräch nochmals mündlich angefragt.